

Studienkolleg St. Johann Blönried

Gymnasium und Aufbaugymnasium mit Tagesheim



Studienkolleg St. Johann · Arnold-Janssen-Str. 10/1 · 88326 Aulendorf · Tel.: 07525 949-280 · E-Mail: schulsekretariat@sjb.rv.bw.schule.de

Schulvertrag

zwischen

der Stiftung Katholische Freie Schule als Träger des Studienkollegs St. Johann Blönried, Katholisches Freies Gymnasium und Aufbaugymnasium mit Tagesheim, staatlich anerkannte Ersatzschule in Aulendorf-Blönried vertreten durch den jeweiligen Vorstand, dieser vertreten durch den Schulleiter (§ 6 Abs. 2 Nr 1 SchulVO) (im folgenden Schulträger genannt)

und

Frau und Herrn

wohnhaf in

als Erziehungsberechtigte* wird folgender Schulvertrag rechtsverbindlich für die Schülerin / den Schüler (m / w / d)

Name: Vorname:

geboren am: in:

Heimatanschrift:

Bekenntnis:

geschlossen:

§ 1

Aufnahme

Der Schulträger nimmt den Schüler / die Schülerin mit Wirkung vom _____ in die Jahrgangsstufe _____ des Gymnasiums Studienkolleg St. Johann Blönried auf, sofern er die von der Schulaufsicht als notwendig erklärten Voraussetzungen für die Einschulung und die sonstigen Voraussetzungen nach diesem Vertrag erfüllt.

§ 2

Katholische Zielsetzung der Schule

Das Studienkolleg St. Johann ist eine Katholische Freie Schule.

Die Bischöfliche Grundordnung - GO - für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg vom 7.7.1976 (KABL. 1976, S.244 ff.) zuletzt geändert am 01.08.1998 (KABL. 1998, S. 189) - und die Schulverwaltungsordnung des Bischöflichen Stiftungsschulamtes - SchulVO* - vom 01.08.1998 (KABL. 1998, S. 190 ff.) sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Erziehungsberechtigten/Eltern und der Schüler / die Schülerin anerkennen insbesondere die in § 2 GO* genannten Bildungs- und Erziehungsziele der Schule (vgl. Anlage) und tragen nach Kräften dazu bei, sie zu verwirklichen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten / Eltern

Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten/Eltern in den Institutionen der elterlichen Mitwirkung. Die Erziehungsberechtigten/Eltern erklären sich bereit, in diesen Institutionen mitzuwirken. Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten/Eltern regelt sich nach der GO (vgl. § 11 GO in der Anlage) und der SchulVO.

Die Erziehungsberechtigten/Eltern haben das Recht, mit der Schule nach Terminvereinbarung ein Gespräch über den Schüler / die Schülerin zu führen.

Die Erziehungsberechtigten/Eltern sind verpflichtet, den Schüler / die Schülerin zur Einhaltung seiner Verpflichtungen anzuhalten.

Die Erziehungsberechtigten/Eltern erklären sich damit einverstanden, dass der Schüler / die Schülerin in Publikationen der Schule abgebildet wird, soweit im Einzelfall nach Anfertigung der Photographie nicht ausdrücklich Widerspruch erhoben wird. Die Erziehungsberechtigten/Eltern erklären sich damit einverstanden, dass gegenüber dem Schüler / die Schülerin Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (vgl. § 12 Abs. 4 GO) angewandt werden können.

* Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern

§ 4

Rechte und Pflichten des Schülers / der Schülerin

Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schüler / die Schülerin in der Schülermitverantwortung. Diese Mitarbeit regelt sich nach der GO und der SchulVO.

Der Schüler / die Schülerin ist verpflichtet, am Unterricht in den vorgesehenen Pflichtstunden sowie an den von ihm belegten Wahlstunden und an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen.

Der Schüler / die Schülerin ist zur gewissenhaften Einhaltung der Schul- und Hausordnung verpflichtet.

§ 5

Rechte und Pflichten des Schulträgers

Der Schulträger lässt den Schüler / die Schülerin in seiner Schule auf der Grundlage der für das Land Baden-Württemberg verbindlichen Lehrpläne und unter Beachtung der GO und SchulVO unterrichten und erziehen. Der Schulträger sorgt für einen geordneten Schulbetrieb.

Besteht gegen einen Schüler / eine Schülerin der begründete Verdacht wegen Konsums und/oder Dealens von Betäubungsmitteln (weiche und harte Drogen, vgl. Hausordnung 1,3), ist die Schule berechtigt, vom Schüler / der Schülerin auf Kosten der Erziehungsberechtigten / des Schülers / der Schülerin (Gesamtschuldner) ein Drogen-Screening durch eine anerkannte Untersuchungsanstalt zu verlangen.

Der Schulträger wird nur solche Lehrkräfte einstellen, die die GO und SchulVO anerkennen und bereit sind, die Schülerinnen und Schüler in diesem Sinne zu unterrichten und zu erziehen.

Mit Wirkung ab dem 01.03.1999 erhebt der Schulträger Schulgeld gemäß § 13 GO in Verbindung mit der Ordnung über die Erhebung von Schulgeld für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 1998 S. 199).

§ 6

Haftung und Versicherung

Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden.

Die Schüler und Schülerinnen sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen (z.B.: Schulausflüge, Schullandheimaufenthalte, Betriebsbesichtigungen, Betriebspraktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen, Tätigkeit der Schülermitverantwortung) sowie auf den direkten Weg zu und von der Schule oder an den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Die Erziehungsberechtigten/Eltern verpflichten sich gesamtschuldnerisch zum Ersatz für die vom Schüler / der Schülerin verursachten Personen- oder Sachschäden unbeschadet der eigenen Haftung des Schülers. Die Erziehungsberechtigten / Eltern verpflichten sich hiermit zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Schüler / die Schülerin.

§ 7

Beendigung des Schulvertrages

Der Schulvertrag endet durch Ablauf, Kündigung oder einvernehmliche Aufhebung.

§ 8

Ablauf des Schulvertrages

Der Schulvertrag ist abgelaufen:

1. mit der Entlassung des Schülers / der Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses;
2. wenn der Schüler / die Schülerin nach den Bestimmungen der staatlichen Schulaufsicht die Schule verlassen muss;
3. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt.

§ 9

Kündigung

Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten bis zum Ende eines Schuljahres kündigen.

Der Schulträger kann ohne eine Frist den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erziehungsberechtigten/Eltern

- sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Kath. Freien Schulen stellen und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben, insbesondere, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Schule und /oder Elternhaus und/oder Schüler/Schülerin nicht mehr gewährleistet ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen den Vorgenannten nachhaltig gestört ist.
- ihren Austritt aus der Kirche erklären,
- den Schüler / die Schülerin vom Religionsunterricht abmelden,
- die satzungsgemäßen Pflichten nicht einhalten,
- trotz Mahnung das Schulgeld bzw. Unkostenbeiträge nicht bezahlen
- Ein wichtiger Grund liegt ferner auch in den Fällen des § 8 Abs. 4 GO vor, nämlich wenn der Schüler / die Schülerin sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Kath. Freien Schulen stellt und erzieherischen Bemühungen um Änderungen seiner Haltung unzugänglich bleibt,
- seinen Austritt aus der Kirche erklärt,
- sich vom Religionsunterricht abmeldet oder
- dem Verlangen der Schule auf ein Drogen-Screening nach § 5 des Schulvertrages nicht nachkommt oder
- wenn es als Disziplinarmaßnahme im Sinne des § 12 GO erforderlich ist.

§ 10

Einvernehmliche Aufhebung

Der Schulvertrag kann einvernehmlich aufgehoben werden. Die Aufhebung muss schriftlich erfolgen.

§ 11

Eintritt der Volljährigkeit

Bei Eintritt der Volljährigkeit eines Schülers / einer Schülerin wird dieser Schulvertrag mit dem Schüler / der Schülerin fortgesetzt. Die Eltern des volljährigen Schülers / der Schülerin bleiben weiterhin Vertragspartner für die sich aus diesem Vertrag nach Eintritt der Volljährigkeit des Schülers / der Schülerin für sie noch ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere gilt die gesamtschuldnerische Haftung der Eltern nach § 6 weiter.

§ 12

Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages, insbesondere über die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten, im Geiste christlichen Vertrauens beigelegt werden. Das Recht zur Beendigung des Schulvertrages durch Kündigung gemäß § 9 bleibt unberührt.

§ 13

Förderverein

Seit dem 06.11.1996 besteht der Verein „Freundes- und Förderkreis des Studienkollegs St. Johann Blönrried e.V.“ Der Schulträger würde es begrüßen, wenn die Erziehungsberechtigten/Schüler/Schülerinnen diesem Förderverein beitreten würden. (Anlage: Beitrittserklärung)

§ 14

Bestandteile des Vertrags

Die Vertragspartner verpflichten sich durch Abschluss dieses Vertrages zur Einhaltung der in der Grundordnung, Schulverwaltungsordnung und Hausordnung (Anlage) niedergelegten Regelungen.

§ 15

Vertragsänderungen, Vertragsausfertigungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Die beiliegende Grundordnung ist Gegenstand dieses Vertrages.

§16

Datenschutz

Die Schule weist auf das Informationsschreiben zum Datenschutz gemäß §§14 und 15 KDG (Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz) sowie auf die Einwilligung in die Verarbeitung bzw. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos, Video- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern der Einrichtung Studienkolleg St. Johann.

Marc Grünbaum, Oberstudiendirektor i.K.
Schulleiter

Erziehungsberechtigte / Eltern

*SchulVO: Schulverwaltungsordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nachzulesen unter www.studienkolleg-st-johann.de unter Service > Downloads > Ordnungen > „Schulverwaltungsordnung“

*GO: Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nachzulesen unter: www.studienkolleg-st-johann.de unter Service > Downloads > Ordnungen > „Grundordnung“